

Niederschrift

Gremium:	Rat
Sitzung:	42. öffentliche/nicht-öffentliche Sitzung (RA/2013/042)
Sitzungsdatum:	Mittwoch, 18.12.2013
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 115
Beginn der Sitzung: 18:18 Uhr	Ende der Sitzung: 20:37 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister

Büter, Felix

CDU

Benölken, Franz
Bohmert, Heinrich
Ellerkamp, Martin
Enning-Harmann, Rudolf
Enste, Margarete
Gerwing, Hermann - Josef
Große-Berg, Franz-Josef
Kreuziger, Petra
Lefert, Heinrich
Levi, Birgit
Mensing, Peter
Pomberg, Winfried
Reehuis, Markus
Schmeing, Aloys
Terbrack, Karl Heinz
Terhalle, Josef
Vortkamp, Thomas
Wantia, Beatrix
Wittenbrink, Thomas
Woltering, Maria

SPD

Dönnebrink, Andreas
Fischer, Mathilde
Gerick, Alfons
Haveresch, Reinhard

Heitmann, Helene
Herickhoff, Hermann Josef
Lambers, Klaus

UWG

Heijnk, Annegret
Homann, Dieter
Kersting, Hubert
Lange-Röttger, Annette
Ruwe, Felix
Schulte, Renate

FDP

Gottheil, Christiane
Horst, Reinhard
Klein, Wolfgang

Bündnis 90/Die Grünen

Eisele, Dietmar
Löhring, Klaus

WGW

Frankemölle, Norbert
Haveloh, Hermann Josef

PARTEILOS

Müller, Horst

Verwaltung

Althoff, Hans-Georg
Beckmann, Georg
Kühlkamp, Hermann

Schriftführer(in)

Leuker, Werner

es fehlen entschuldigt:

CDU

Witte, Josef

Bürgermeister Büter erläutert, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr die Beratung des Tagesordnungspunktes „Vorplanung Kulturzentrum“ in seiner heutigen öffentlichen Sitzung aus zeitlichen Gründen nicht abschließen konnte und die weitere Vorberatung im Januar 2014 fortsetzen wird. Vor diesem Hintergrund schlägt er dem Rat vor, die auf diese Vorberatung angewiesene Beschlussfassung des öffentlichen Tagesordnungspunktes 11 der Ratssitzung „Vorplanung Kulturzentrum“ von der heutigen Tagesordnung

abzusetzen. Nach der weiteren Vorberatung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr im Januar könne die Beschlussfassung im Rahmen des Beschlusses des Haushaltes 2014, der die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel für 2014 bereitstellen müsse, in der Sitzung des Rates im Februar 2014 erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Niederschrift über die 41. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 14. November 2013
- 2 Einwohner/innenfragestunde
- 3 Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen;
Beteiligung nach § 13 (1) LPIG i. V. m. § 10 (1) ROG
- 4 Bauleitplanung
 - 4.1 Städtebauliche Weiterentwicklung des Josefsviertels;
Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans
 - 4.2 Umbau und Erweiterung des Lebensmittelmarktes an der Fuistingstraße;
Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans
- 5 Jahres- und Gesamtabschlüsse
 - 5.1 Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2010 und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat gem. § 116 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW
(Die Anlage "Prüfung des Gesamtabschlusses 2010 und des Gesamtlageberichtes" wird nachgereicht)
 - 5.2 Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2011 und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat gem. § 116 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW
(Die Anlage "Prüfung des Gesamtabschlusses 2011 und des Gesamtlageberichtes" wird nachgereicht)
 - 5.3 Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2012 und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat gem. § 96 Abs. 1 GO NRW
(Die Anlage "Prüfung des Jahresabschlusses 2012 und des Lageberichtes" wird nachgereicht)

- 6 Einbringung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2014

- 7 Abfallwirtschaft
 - Betriebsabrechnungsbogen 2012
 - Gebührenkalkulation 2014
 - Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012

- 8 Abwasserbeseitigung
 - Betriebsabrechnungsbogen 2012
 - Gebührenkalkulation 2014
 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008

- 9 Straßenreinigung
 - Betriebsabrechnungsbogen 2012
 - Gebührenkalkulation 2014
 - Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006

- 10 Gewässerunterhaltung
 - Betriebsabrechnungsbogen 2012
 - Gebührenkalkulation 2014
 - Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der sonstigen Gewässer vom 23.12.1981

- 11 Vorplanung Kulturzentrum

A. Öffentliche Sitzung

1 Niederschrift über die 41. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 14. November 2013

Die Niederschrift der 41. öffentlichen Sitzung des Rates am 14. November 2013 wird anerkannt.

2 Einwohner/innenfragestunde

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

Beigeordneter Beckmann erläutert das Aufstellungsverfahren des Landesentwicklungsplanes NRW und das Beteiligungserfordernis nach § 13 des Landesplanungsgesetzes, wonach die Kommunen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bis zum 28. Februar 2014 Gelegenheit zur Stellungnahme haben. Eine erste Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW liege vor. Der Kreis Borken habe ebenfalls bereits einen ersten Entwurf einer Stellungnahme erarbeitet und sei gegenwärtig in der Abstimmungsphase mit den kreisangehörigen Kommunen. Die Verwaltung bereite nun die Stellungnahme der Stadt Ahaus vor und werde diese vor Ende des Beteiligungsverfahrens in den politischen Gremien vorstellen.

Bürgermeister Büter weist ergänzend darauf hin, dass sich der gerade vom Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster aufgestellte Regionalplan Münsterland bereits an dem vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes orientiere, darüber hinaus sich der in diesem Jahr vom Rat beschlossene Flächennutzungsplan der Stadt Ahaus nach den Vorgaben dieses neuen Regionalplanes richte. Daher gebe es keinen aktuellen Anpassungsbedarf. Gleichwohl werde man in der Stellungnahme der Stadt Ahaus das Augenmerk auch auf weiterhin erforderliche Gewerbebeerweiterungsflächen richten.

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr sowie die Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt:

Die Sachdarstellung zum Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

4 Bauleitplanung

4.1 Städtebauliche Weiterentwicklung des Josefsviertels; Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans

V/2013/0606/1

Der Vorsitzende des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr Thomas Vorkamp berichtet, dass der Ausschuss in seiner heutigen Sitzung einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst.

Auf Grund von § 2 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) hat der Rat der Stadt Ahaus auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr am 18. Dezember 2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 14 Teil 5 – Josefsviertel – wird aufgestellt. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem nachfolgenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt. Gegenstand der Planung ist die städtebauliche Weiterentwicklung des Josefsviertels vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen.

Abbildung 1: Lageplan



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

4.2 Umbau und Erweiterung des Lebensmittelmarktes an der Fuistingstraße; Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans

V/2013/0763

Beigeordneter Beckmann erläutert, dass das Unternehmen Aldi an dem Standort an der Fuistingstraße eine Erweiterung des Discountermarktes beabsichtige. Hierfür sei eine Anpassung des Bebauungsplanes erforderlich. Mit dem heutigen Beschluss solle zunächst die Aufstellung des Bebauungsplanes bewirkt werden. Die weitere Prüfung der Verträglichkeit der Erweiterung sei dem weiteren Verfahren vorbehalten.

Fraktionsvorsitzender Horst und Ratsherr Klein (FDP-Fraktion) erinnern an die seinerzeitige Planung, in dem zur Fuistingstraße gelegenen Gebäudeteil eine separate Einzelhandelsverkaufsfläche einzurichten. Diese sei aber dort bis heute nicht entstanden. Ratsherr Kersting (UWG-Fraktion) sieht gegenwärtig keine neuen Gründe, die eine Anpassung der seinerzeit bewusst gewählten Planung mit einem Lebensmittelmarkt und einem angegliederten Shop zur Fuistingstraße in eine Erweiterungslösung rechtfertigen. Ratsfrau Levi (CDU-Fraktion) berichtet aus einem Gespräch mit dem Eigentümer der Immobilie, in dem dieser es für nahezu aussichtslos gehalten habe, dort neben dem Lebensmittelmarkt einen kleinen Shop einzurichten, der eine ausreichend hohe Kostendeckung ermögliche. Das Unternehmen Aldi hingegen sei bereit, das erforderliche Kapital für eine Erweiterung des Marktes aufzubringen.

Der Flächengewinn werde nach Aussage des Investors insbesondere für breitere Verkehrswege benötigt, um die Ware mit den Hubwagen besser transportieren zu können.

Ratsherr Schmeing (CDU-Fraktion) weist auf die Sortimentserweiterung des Discounters Aldi hin und regt an, die Maßgaben des im Jahr 2006 aufgestellten Einzelhandelskonzeptes der Stadt Ahaus vor dem Hintergrund der zunehmenden Veränderungen im Einzelhandel zu überprüfen. Beigeordneter Beckmann bestätigt entsprechende Überlegungen auch in der Verwaltung und erklärt, dass im Jahr 2014 eine Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes erfolgen solle. Hierfür bitte er den Rat um Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel. Ratsherr Große-Berg (CDU-Fraktion) hält es für zwingend, die Existenz der kleinen Einzelhandelsbetriebe in der Stadt zu schützen.

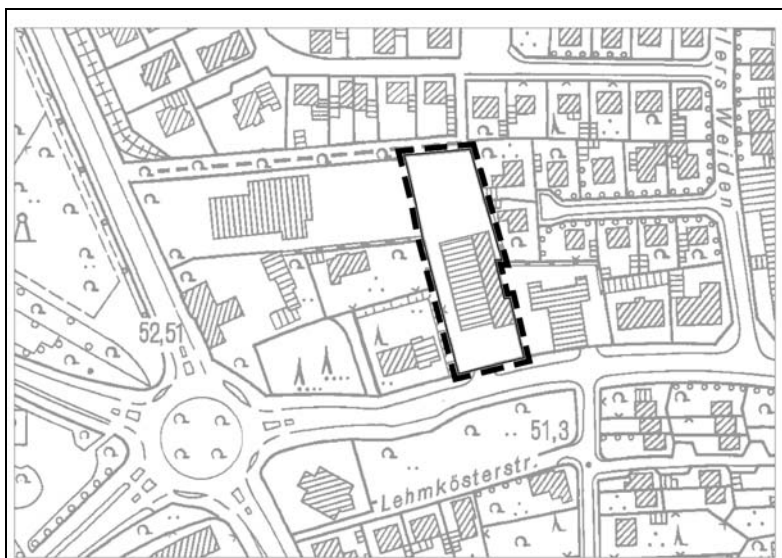
Bürgermeister Büter regt an, den vorliegenden Beschlussentwurf der Diskussion folgend um zwei zusätzliche Punkte zu erweitern:

1. Die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vom Rat im Jahr 2011 aufgestellten städtebaulichen Anforderungen an die Errichtung des Lebensmittelmarktes gelten unverändert auch für eine mögliche Erweiterung des Marktes.
2. Für eine mögliche Erweiterung des Lebensmittelmarktes muss der Investor den Nachweis der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem heute gültigen Einzelhandelskonzept der Stadt Ahaus nachweisen.

Auf Grund von § 2 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 2414) fasst der Rat der Stadt Ahaus folgenden Beschluss:

3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 – Nahversorgungsstandort Fuistingstraße/Graeser Straße – Abschnitt 1 wird aufgestellt. Das Plangebiet liegt in der Ortslage Ahaus an der Fuistingstraße. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem nachfolgenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt. Gegenstand der Planung ist der Umbau und die Erweiterung des am Standort ansässigen Lebensmittelmarktes auf ca. 1.000 m² Verkaufsfläche.

Abbildung 1: Lageplan



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

4. Die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vom Rat im Jahr 2011 aufgestellten städtebaulichen Anforderungen an die Errichtung des Lebensmittelmarktes gelten unverändert auch für eine mögliche Erweiterung des Marktes.

5. Für eine mögliche Erweiterung des Lebensmittelmarktes muss der Investor den Nachweis der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem heute gültigen Einzelhandelskonzept der Stadt Ahaus nachweisen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

5 Jahres- und Gesamtabchlüsse

5.1 Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2010 und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat gem. § 116 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW

(Die Anlage "Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 und des Gesamtlageberichtes" wird nachgereicht)

V/2013/0683/2

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Aloys Schmeing (CDU-Fraktion) erläutert, dass der Ausschuss die Gesamtabchlüsse 2010 und 2011 sowie den Jahresabschluss 2012 intensiv vorberaten habe. Das beratende Unternehmen CURACON habe die vorliegenden Abschlüsse in der Ausschusssitzung detailliert vorgestellt und erläutert. Der Ausschuss habe jeweils einstimmige Empfehlungsbeschlüsse gefasst. Er empfehle dem Rat deshalb, die Gesamtabchlüsse 2010 und 2011 sowie den Jahresabschluss 2012 zu beschließen und dem Bürgermeister die entsprechende Entlastung zu erteilen.

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses:

1. Der Gesamtabschluss 2010 der Stadt Ahaus wird mit einer Gesamtbilanzsumme von 408.979.778,87 € und in der Gesamtergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 3.614.685,28 € bestätigt.
2. Der Gesamtjahresfehlbetrag von 3.614.685,28 € wird den Rücklagen entnommen.
3. Es wird festgestellt, dass der Lagebericht mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.
4. Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2010 uneingeschränkt Entlastung erteilt. Der Rat bestätigt den geprüften Gesamtabschluss.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

Bürgermeister Büter hat an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

5.2 Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2011 und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat gem. § 116 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW

(Die Anlage "Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 und des Gesamtlageberichtes" wird nachgereicht)

V/2013/0737/2

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses:

1. Der Gesamtabchluss 2011 der Stadt Ahaus wird mit einer Gesamtbilanzsumme von 409.034.447,64 € und in der Gesamtergebnisrechnung mit einem Gesamtjahresfehlbetrag von 1.201.182,09 € bestätigt.
2. Der Gesamtjahresfehlbetrag von 1.201.182,09 € wird den Rücklagen entnommen.
3. Es wird festgestellt, dass der Lagebericht mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.
4. Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2011 uneingeschränkt Entlastung erteilt. Der Rat bestätigt den geprüften Gesamtabchluss.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

Bürgermeister Büter hat an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

5.3 Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2012 und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat gem. § 96 Abs. 1 GO NRW (Die Anlage "Prüfung des Jahresabschlusses 2012 und des Lageberichtes" wird nachgereicht)

V/2013/0709/2

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses:

1. Der Jahresabschluss 2012 der Stadt Ahaus wird mit einer Bilanzsumme von 383.461.949,92 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 4.783.614,63 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln von 11.654.026,48 € auf 19.932.546,38 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss von 4.783.614,63 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Es wird festgestellt, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.
4. Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkt Entlastung erteilt.
5. Die festgestellten Jahresergebnisse 2007 und 2008 werden, soweit sie seinerzeit als Jahresüberschüsse der allgemeinen Rücklage zugeführt wurden, in Höhe von insgesamt 16.133.805,13 € von der allgemeinen Rücklage in die „neue“ Ausgleichsrücklage umgeschichtet (Artikel 8, § 3 NKFVG).

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

Bürgermeister Büter hat an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

6 Einbringung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2014

V/2013/0760

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf der Haushaltsatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird dem Rat vorgelegt. Bevor der Erste

Beigeordnete und Kämmerer Althoff den vorliegenden Entwurf des Haushaltsplanes 2014 erläutert, gibt Bürgermeister Büter dem Rat eine Einschätzung der jetzigen und zukünftigen finanziellen Situation der Stadt. Er weist darauf hin, dass trotz höherer Erträge um rund 3 Mio. EURO kein strukturell ausgeglichener Haushalt gelinge. Hier gebe es deutliche Parallelen zum diesjährigen Haushalt, der möglicherweise jedoch aufgrund einer sparsamen und restriktiven Haushaltsführung sowie guter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen noch einen Ausgleich erzielen könne. Höhere Transferaufwendungen sowie um 1,4 Mio. EURO höhere Aufwendungen für Personal- und Pensionslasten seien die wesentlichen Gründe für den fehlenden Ausgleich in 2014. Die kommunalpolitisch maßgeblichen Koalitionsbeschlüsse der neuen Bundesregierung böten jedoch bei einer nach wie vor schwierigen Finanzlage Anlass zu vorsichtiger Hoffnung. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf das geplante Bundesleistungsgesetz, die geplanten, auch den Kommunen zu gute kommenden Investitionen in die Verkehrs- und Bildungsinfrastruktur.

Nach den ausführlichen Erläuterungen der haushalts- und finanzwirtschaftlichen Situation durch den Kämmerer Althoff wird der eingebrachte Haushaltsplan ohne Diskussion zur weiteren Beratung an den Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschuss verwiesen.

Der Rat nimmt den gemäß § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom Stadtkämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 entgegen und verweist ihn zur Beratung in den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

7 Abfallwirtschaft

- **Betriebsabrechnungsbogen 2012**

- **Gebührekalkulation 2014**

- **Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012**

V/2013/0749

Zunächst erläutert Beigeordneter Beckmann, dass die Gesamtgebührenbelastung eines 4-Personen-Haushaltes im Jahr 2014 insgesamt gegenüber diesem Jahr nahezu unverändert bleibe. Dennoch gebe es bei den einzelnen Gebührenarten Veränderungen mit unterschiedlichen Ursachen.

Die Abfallbeseitigungsgebühren des Kreises haben sich seit diesem Jahr um rund 12% erhöht. Maßgeblich hierfür sei insbesondere die Anhebung der Gebühren für den Bereich Restmüll. Während in 2013 noch ein weitgehender Ausgleich von Mehraufwendungen durch die Entnahme aus der Gebührenaufgleichsrücklage in Höhe von 195.000 EURO möglich war, sei diese in 2014 bis auf einen Restbetrag von 8.000 EURO nahezu aufgebraucht. Auch beim Altpapier gebe es auf Grund der schlechteren Marktsituation bei in etwa gleicher Menge deutliche Mindereinnahmen. Insgesamt sei daher auch bei weitgehend gleichen Kosten gegenüber 2013 eine Gebührenerhöhung unausweichlich. Dennoch liege die Stadt Ahaus im Kreisvergleich auch in 2014 an zweitbesten Stelle und könne ihren Bürgerinnen und Bürgern vergleichsweise günstige Gebührenansätze bieten.

Ratsherr Homann (UWG-Fraktion) erkundigt sich, warum auch im Dezember nach Durchsicht des Abfallkalenders beim Biomüll zwei Abfalltermine anfallen, obwohl in den Wintermonaten Dezember bis März ein 4-wöchiger Entsorgungsrhythmus vorgesehen sei. Bürgermeister Büter sagt eine Beantwortung im Rahmen der Niederschrift zu.

Protokollnotiz:

Die Umstellung des Abfuhrhythmus beim Bioabfall von 2 auf 4 Wochen während der Wintermonate Dezember bis März kann aus technischen Gründen nicht durchgängig mit Abschluss des Monats November erfolgen und zieht sich infolgedessen, wie auch in Vorjahren, zumindest für einige Abfuhrbezirke in den Monat Dezember hinein. Diese teilweise zusätzlichen Abfuhrtermine führen insgesamt nicht zu Mehrkosten, da sie über die nach dem Entsorgungsvertrag mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen festgelegte Gebühr abgegolten sind.

Abschließend weist Beigeordneter Beckmann den Rat auf eine erforderliche Anpassung der Beschlussvorlage hin. In der Präambel der Änderungssatzung müsse die aufgeführte letzte Änderung der Gemeindeordnung des Landes NRW durch eine vor kurzem erfolgte und mittlerweile bekannt gemachte neuere Änderung (Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) ersetzt werden. Dies gelte inhaltsgleich auch für die Änderungssatzungen der nachfolgenden öffentlichen Tagesordnungspunkte 9 und 10.

Der Rat der Stadt Ahaus genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2012, billigt die Gebührenkalkulation für die öffentliche Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2014 und beschließt die

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 212), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 70 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 30.11.2012 wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz (6) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach dem Gefäß, und zwar nach der Art des Abfalls, für die das Gefäß bestimmt ist, nach der Größe und der Anzahl der Abfuhrten. Die Abfallgebühr beträgt jährlich:
 - a) für die braunen Gefäße oder grauen Gefäße mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen (Bioabfallgefäß) bei 14-tägiger Leerung in den Monaten April bis November und 4-wöchentlicher Leerung in den Monaten Dezember bis März für einen

80 I-Abfallbehälter.....	48,86 €
120 I-Abfallbehälter.....	61,68 €
240 I-Abfallbehälter.....	100,10 €
b) für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll (Restmüllgefäße) bei 4-wöchentlicher Leerung für einen	
80 I-Abfallbehälter.....	78,27 €
120 I-Abfallbehälter.....	106,29 €
240 I-Abfallbehälter.....	190,34 €
c) für die 1.100 I-Container zur Erfassung von Restmüll (Restmüllcontainer)	
bei 4-wöchentlicher Leerung	774,56 €
bei 14-tägiger Leerung	1.479,08 €
bei wöchentlicher Leerung.....	2.888,19 €
bei 2 x wöchentlicher Leerung.....	5.706,41 €

Aufgrund der differenzierten Abrechnung für die Entsorgung von gewerblichen Abfällen aus 1.100 I-Containern durch die Gebührenordnung des Kreises Borken bzw. der Entgeltordnung der EGW mbH verringern sich die Gebührensätze der Stadt Ahaus für die 1.100 I-Container für Abfälle aus gewerblichen Betrieben um 9,64 %.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

8 Abwasserbeseitigung

- Betriebsabrechnungsbogen 2012

- Gebührekalkulation 2014

- Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008

V/2013/0750

Beigeordneter Beckmann erklärt eingangs, dass die Entwässerungssatzung der Stadt Ahaus noch nicht an die aktuell neue Gesetzeslage des Landeswassergesetzes zur Dichtheitsprüfung angepasst sei, da die Mustersatzung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes erst seit den letzten Tagen vorliege. Die diesbezügliche Anpassung sei für eine der ersten Sitzungen des Rates im Jahr 2014 vorgesehen.

Insgesamt schlagen sich in den Abwasserkosten entsprechend dem im Rat verabschiedeten Abwasserbeseitigungskonzept die hohen Investitionen in die Abwasserinfrastruktur in den letzten Jahren nieder. Gleichwohl sinken die Kosten gegenüber 2013 leicht und führen somit zu einer Gebührensenkung im Bereich des Abwassers und zu einer geringfügigen Anhebung der Niederschlagswassergebühr. Im kreisweiten Vergleich liege die Abwassergebühr der Stadt Ahaus im mittleren Bereich.

Ratsherr Lambers (SPD-Fraktion) erkundigt sich, wie die kalkulatorische Abschreibung ausgesehen hätte, wenn sie nicht, wie vom Rat beschlossen, nach Wiederbeschaffungszeitwert, sondern nach Anschaffungswert vorgenommen worden wäre. Weiter wünscht er eine Auskunft über das Berechnungsverfahren des Wiederbeschaffungszeitwertes. Da eine erschöp-

fende Beantwortung in der Sitzung nicht möglich ist, sagt Beigeordneter Beckmann eine zeitnahe Antwort zu.

Ratsherr Lambers bemängelt ferner, dass trotz der absoluten Niedrigzinsphase auf den internationalen Finanzmärkten und unter Hinweis auf die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen für Anleihen an öffentliche Auftraggeber weiterhin mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 6% gerechnet werde. Dies führe zu einer übergebührligen Belastung der Bürgerinnen und Bürger. Er empfehle dem Rat hier eine kostendämpfende Beschlussfassung.

Bürgermeister Büter erklärt, dass eine Veränderung des kalkulatorischen Zinssatzes nicht kostendämpfend wirke, sondern eine entsprechende Umverteilung der Kosten vom Gebühren- in den allgemeinen Haushalt auslöse. Zwar lägen die aktuellen Umlaufrenditen deutlich unter 6%, sie hätten allerdings vor dem Jahr 1995 lange Zeit deutlich über diesem Zinssatz gelegen, obwohl bei der Kalkulation auch seinerzeit mit 6% gerechnet worden sei. Daher wirke die Beibehaltung des Zinssatzes von 6% in längeren Zeiträumen auch ausgleichend, ohne dass Bürgerinnen und Bürger zinssatzabhängig jährlich stark abweichende Gebührenbelastungen fürchten müssten. Gleichwohl sei es das Recht des Rates, über das weitere Verfahren zu beschließen.

Während die Fraktionsvorsitzenden Vorkamp (CDU) und Horst (FDP) auf gleiche Diskussionen in den Vorjahren hinweisen und eine Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes ablehnen, befürwortet Ratsherr Eisele (Bündnis 90/Die Grünen) für die kommenden Gebührenhaushalt 2015 eine Vergleichsrechnung nach Anschaffungswerten mit möglicherweise verringerten Zinssätzen als Entscheidungsalternative.

Ratsherr Kersting (UWG-Fraktion) gibt zu bedenken, dass die Stadt auch in den kommenden Jahren hohe Investitionen in das ca. 50 Jahre alte Kanalnetz tätigen müsse. Eine Abschreibung auf den Anschaffungswert sei hinsichtlich der heute zu erwartenden Kosten keineswegs realistisch. Im Übrigen bedeute eine um die Hälfte niedrigere kalkulatorische Verzinsung, dass jährlich ein Betrag von ca. einer Millionen Euro zusätzlich aus dem städtischen Haushalt aufgebracht werden müsste. Das sei bei der derzeitigen Finanzsituation der Stadt mehr als schwierig. Die Substanzerhaltung und –sicherung des öffentlichen Abwasserkanalnetzes sei im Übrigen auch eine Aufgabe des Gebührenzahlers.

Der Rat genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2012, billigt die vorgelegte Gebührekalkulation für die öffentliche Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2014 und beschließt folgende Satzung:

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW 2011, S. 687), und der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 18.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008, zuletzt geändert durch die 5. Satzung vom 30.11.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Ahaus vom 18.12.2008, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Ahaus (Stadt) Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.

§ 2 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (3) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen. Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehalte-

nen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr nach Absatz 1 beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,22 €.“

§ 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 dieser Satzung 0,40 €, für eine teilversiegelte Fläche i.S.d. Abs. 4 dieser Satzung 0,30 €. Im Falle einer Regelung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung beträgt die Gebühr je Kubikmeter der Einleitung in den Niederschlagswasserkanal 0,51 €.“

§ 13 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 13 Abs. 4 dieser Satzung enthalten sind, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

§ 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

- 33 Ja-Stimmen
- 7 Nein-Stimmen
- 2 Enthaltungen

9 Straßenreinigung

- Betriebsabrechnungsbogen 2012

- Gebührenkalkulation 2014

- Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006

V/2013/0751

Der Rat genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2012, billigt die Gebührenkalkulation für die öffentliche Straßenreinigung für das Haushaltsjahr 2014 und beschließt die

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW, S. 564), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW, S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW, S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW, 2011, S. 687) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Ahaus vom 24.11.2006 zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ahaus vom 30.11.2012 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich auf der Grundlage der Reinigungsleistungen nach § 5:

- a) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. I. aufgeführten Straßen bei 2 x maschineller und 3 x manueller Straßenreinigung als Flächenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: 21,74 €
- b) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. II. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung als Rinnenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: 1,62 €
- c) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. III. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung als Rinnenreinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst: 1,12 €
- d) für die im Straßenverzeichnis unter Nr. IV. aufgeführten Straßen bei 1 x maschineller Straßenreinigung als Rinnen-

reinigung pro Woche einschl. Winterwartung/Winterdienst:
1,12 €

Das Straßenverzeichnis als Bestandteil der Satzung der Stadt Ahaus über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 24.11.2006 wird wie folgt ergänzt:

Im Abschnitt II werden folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte eingefügt:

- Erhardstraße
- Wüllener Straße (Stichweg zwischen Haus-Nr. 89 und 93)

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

10 Gewässerunterhaltung

- Betriebsabrechnungsbogen 2012

- Gebührekalkulation 2014

- Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der sonstigen Gewässer vom 23.12.1981

V/2013/0752

Der Rat genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2012, billigt die vorgelegte Gebührekalkulation für das Jahr 2014 und beschließt die

20. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der sonstigen Gewässer vom 23.12.1981

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW, S. 194), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW 2011 S. 687) und der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW, S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW, S. 133), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Sonstigen Gewässer vom 23.12.1981, zuletzt geändert durch die 19. Satzung vom 30.11.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für

den Unterhaltungsaufwand der Sonstigen Gewässer vom 23.12.1981, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Ahaus legt nach § 92 Abs.1 LWG NRW die umlagefähigen Beiträge der Wasser- und Bodenverbände und sonstige Kosten für die Unterhaltung der sonstigen Gewässer zu einem Anteil von 80% als Gebühren gemäß §§ 6 und 7 KAG auf die Gebührenpflichtigen des jeweiligen Verbandsgebietes um.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

“Die jährliche Gebühr beträgt pro Hektar für Grundstücke im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes

1. Untere Aa / Wittes Venn

für unbebaute Grundstücke 20,26 €
für bebaute Grundstücke 40,52 €

2. Mittleres Aagebiet

für unbebaute Grundstücke 14,47 €
für bebaute Grundstücke 28,94 €

3. Oberes Aagebiet

für unbebaute Grundstücke 17,79 €
für bebaute Grundstücke 35,58 €

4. Amtsvenn

für unbebaute Grundstücke 18,67 €
für bebaute Grundstücke 37,34 €

5. Unteres Berkelgebiet

für unbebaute Grundstücke 19,35 €
für bebaute Grundstücke 38,70 €

6. Oberes Berkelgebiet

für unbebaute Grundstücke 12,12 €
für bebaute Grundstücke 24,24 €

7. Flörbachgebiet

für unbebaute Grundstücke 13,26 €
für bebaute Grundstücke 26,52 €

8. Ölbachgebiet

für unbebaute Grundstücke 16,11 €
für bebaute Grundstücke 32,22 €

Die Gebühr wird nur dann festgesetzt, wenn sie für den Gebührenpflichtigen insgesamt 3,00 € übersteigt (Geringfügigkeitsgrenze).“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

11 Vorplanung Kulturzentrum

V/2013/0755/1

Diesen Tagesordnungspunkt hat der Rat mit einstimmigem Beschluss vor Einstieg in die öffentliche Sitzung von der Tagesordnung genommen.

Bürgermeister Büter zieht zum Schluss der öffentlichen Sitzung ein kurzes Fazit des zu Ende gehenden Jahres. Das Jahr 2013 sei ein bewegtes und zugleich bewegendes Jahr gewesen.

Rat und Verwaltung hätten an sehr vielen und unterschiedlichen Themen und Projekten gearbeitet und seien dabei auch erfolgreich gewesen. Dies zeige auch das mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ausgeglichene voraussichtliche Jahresergebnis 2013. Die Bewegungen und Veränderungen im Schul- und Bildungsbereich seien in diesem Jahr sehr intensiv und von hoher Priorität gewesen. Gemeinsam hätten Verwaltung und Rat die Schulentwicklungsplanungen für die Primar- und Sekundarstufen abschließen können. Bei den Kindertagesstätten habe der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfolgreich gesichert werden können. Die Gründung des Jugendwerkes gemeinsam mit den Kirchengemeinden sei ein wichtiger und erfolgversprechender Schritt für eine gute offene Jugendarbeit in der Stadt gewesen. Eines der wichtigsten Zukunfts- und Infrastrukturprojekte sei der Breitbandausbau. Nach Ottenstein und Graes im vergangenen Jahr habe man in diesem Jahr auch den Ausbau in Ahaus-West, Wessum und Alstätte beginnen und teilweise bereits abschließen können. Wirtschaftlich stehe die Stadt Ahaus im Vergleich gut dar. Im Bereich der Stadtplanung konnte der Flächennutzungsplan erfolgreich aufgestellt werden und sei mittlerweile genehmigt.

Diese Aufzählung sei keineswegs abschließend, belege jedoch, dass die Schwerpunkte dieses Jahres sehr zukunftsorientiert gewesen seien. Bürgermeister Büter bedankt sich beim Rat für die konstruktive gemeinsame Arbeit. Gleichzeitig habe es aber in Teilen auch ungerechte Kritiken und Beurteilungen an den Rat und die Verwaltung gegeben. Er wirbt für das kommende Jahr, in dem die Kommunalwahlen stattfinden, um einen fairen und menschlichen Umgang miteinander – bei dem politische Parteien und Bürgerinnen und Bürger neben der eigenen Auffassung auch andere Meinungen respektieren sollten.

Er dankt allen für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünscht sich für 2014, dass Rat und Gremien die wesentlichen Entscheidungen angehen und sich gemeinsam auf gute Lösungen für die Stadt konzentrieren.

Er dankt abschließend auch den Pressevertretern für ihre Berichterstattung und wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern, dass sich ihre Wünsche im nächsten Jahr weitgehend erfüllen mögen.

Felix Büter
(Vorsitzender)

gez. Werner Leuker
(Schriftführer)